

# Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Dr. Oliver Wonisch

GZ: Präs-043273/2014/0006

BerichterstellerIn:

Betreff:

**Änderung des Steiermärkischen Landes-  
Sicherheitsgesetzes (StLSG);  
Petition an den Landtag Steiermark gem. § 45 Abs 2  
Z 15 Statut der Landeshauptstadt Graz**

Graz, 23.04.2015

In Umsetzung des in der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2014 einstimmig angenommenen Dringlichen Antrags der Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Astrid Schleicher in Verbindung mit dem ebenso einstimmig angenommenen Zusatzantrag von Mag.<sup>a</sup> Andrea Pavlovec-Meixner wurde seitens des für die Abteilung für Grünraum und Gewässer zuständigen politischen Referenten, Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, am 17.03.2015 der geforderte Runde Tisch einberufen. Das Ziel war, über eine „Verbesserung der Auslaufmöglichkeiten für Hunde in Graz“ zu diskutieren und schließlich darüber abzustimmen, ob eine Empfehlung an den Gemeinderat der Stadt Graz ausgesprochen werden soll, mittels Petition an den Landtag Steiermark heranzutreten, um eine Änderung bzw Ergänzung des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (StLSG) zu erwirken.

Die abstimmungsberechtigten Teilnehmer des Runden Tisches haben sich vor folgendem Hintergrund mehrheitlich für eine entsprechende Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen:

Derzeit (April 2015) leben in Graz rund 9.000 gemeldete Hunde, die Gesamtzahl wird in etwa auf 16.000 geschätzt. Hunde sind wertvolle Familienmitglieder, einfühlsame Lebensbegleiter und erfüllen wichtige soziale Funktionen. Immer öfter sind Hunde auch unverzichtbare Helfer im Alltag für Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Hundehaltung stellt zudem einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor (TierärztInnen, Futtermittel, Hundetraining etc.) dar und ist überdies der Grund für erhebliche Einnahmen der Stadt Graz (Hundeabgabe: 2015 ca. € 540.000.-).

Das Bedürfnis vieler Menschen, gemeinsam mit einem Hund in der Stadt zu leben, ist nach wie vor ungebrochen, und mit der jährlich steigenden Zahl der Bevölkerung (Zuzug von rund 3.000 Personen/pro Jahr) erhöht sich auch die Zahl der Hunde in Graz kontinuierlich.

Durch das gute Angebot an TierärztInnen, Tierfachgeschäften, HundetrainerInnen, HundebetreuerInnen bis hin zur Tierbestattung gestaltet sich die allgemeine Haltung eines Hundes in der Stadt überwiegend positiv. Dem entgegen stehen allerdings die seit jeher fehlenden artgerechten Auslaufmöglichkeiten für Hunde.

Dies stellt kein ausschließlich städtisches Problem dar, sondern betrifft aufgrund der außergewöhnlich restriktiven Vorgabe im StLSG (§3b) sämtliche Gemeinden der Steiermark. Während es in anderen Bundesländern für Gemeinden die Möglichkeit gibt, großflächige Hundeauslaufzonen ohne Maulkorb- und Leinenpflicht auszuweisen, gilt in der Steiermark an öffentlich zugänglichen Orten die Leinen- oder Maulkorbpflicht, in Parkanlagen jedenfalls die Leinenpflicht. Nur in ausgewiesenen, eingezäunten Hundewiesen ist Freilauf für Hunde möglich. Das städtische Angebot für gesetzeskonformen – allerdings nicht artgerechten – Auslauf beschränkt sich derzeit auf neun (eingezäunte) Hundewiesen, die durchschnittlich zwischen

1.000m<sup>2</sup> und 4.000m<sup>2</sup> groß sind und eine Gesamtfläche von rund 19.000m<sup>2</sup> aufweisen. In Relation zu den rund 16.000 Hunden in Graz ergibt sich folglich ein Durchschnitt von 1,2m<sup>2</sup> Auslauffläche pro Hund. Die Kapazitätsgrenzen sind bereits jetzt erreicht und zusätzliche innerstädtische Flächen stehen, wenn überhaupt, nur vereinzelt und mit sehr geringer Quadratmeteranzahl zur Verfügung.

Aus kynologischen Forschungen weiß man allerdings, dass Hunde als geruchsorientierte Lauftiere in eingezäunten, kleinen Flächen keine Möglichkeit für artgerechten Auslauf vorfinden. Selbst ein eigener Garten ist für den artgerechten Auslauf unzureichend, da Hunden die Möglichkeit gegeben werden muss, weitläufig ihre Bewegungs- und Geruchssinnsbedürfnisse auszuleben. Ein Maulkorb ließe hierbei den erforderlichen Temperatúrausgleich des Hundes, der ja nur über das Hecheln oder entsprechende Abkühlung seine Körpertemperatur regeln kann, nicht zu und die Leine schließt sowohl die Bewegungsfreiheit als auch die Möglichkeit für artgerechte Kontaktaufnahme unter Hunden aus.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG) normiert in § 13 jedoch explizit, dass der Halter/die Halterin eines Tieres dafür zu sorgen hat, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Wohlbefinden des Tieres nicht beeinträchtigt und das Platzangebot sowie die Bewegungsfreiheit der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. Tiere sind insbesondere so zu halten, „dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird“.

Aufgrund der restriktiven Regelungen des StLSG und der somit herrschenden flächendeckenden Leinen- und/oder Maulkorbpflicht sowie den daraus resultierenden kleinräumigen, eingezäunten Hundewiesen ist die Hundehaltung in Graz von optimalen Bedingungen weit entfernt. Ein entspanntes Miteinander zwischen Menschen und Hunden kann es allerdings nur geben, wenn Hunden auch ausreichende Bewegungsmöglichkeiten angeboten werden.

Im Zuge des Runden Tisches wurde vorgeschlagen, eine Änderung des § 3b StLSG dahingehend zu erwirken, als diesem ein Absatz „4a“ [mit dem Wortlaut „Die Gemeinde kann mit Verordnung bestimmen, auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebietes die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht (Abs 3 und 4) nicht gilt (Hundefreilaufzonen).“] hinzugefügt werden soll.

Über den im Zuge des Runden Tisches vorgeschlagenen Wortlaut hinaus wurde „§ 3b Abs 4a StLSG“ zum Zwecke einer ausreichenden gesetzlichen Determinierung der Verordnungsermächtigung um einen weiteren Satz („Bei der Erlassung der Verordnung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die dafür vorgesehenen Flächen auf Grund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hundefreilaufzonen geeignet sind.“) ergänzt.

Die gegenständliche Ergänzung bzw Abänderung des StLSG würde freilich keine gänzliche Aufhebung der Leinen- oder Maulkorbpflicht an öffentlich zugänglichen Orten bedeuten, sondern der Stadt Graz und den übrigen steirischen Gemeinden die Möglichkeit einräumen, auch nicht eingezäunte Bereiche für einen legalen und vor allem artgerechten Hundeauslauf auszuweisen, wie es beispielsweise im Bereich des Südgürtels, an einzelnen Bereichen entlang der Mur oder im Nordbereich des Stadtparks (auch als temporäre Freilaufzone) umsetzbar wäre. Auch Zwischennutzungen von vorerst unbebauten Arealen im Stadtgebiet wären durch die Ergänzung bzw Abänderung des StLSG möglich.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idGF in die Kompetenz des Stadtsenats.

Der Stadtsenat stellt daher den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF beschließen:

Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert werden soll, wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorgelegt, für die Herbeiführung des entsprechenden Gesetzesbeschlusses durch den Landtag Steiermark und eine ehestmögliche Gesetzwerdung Sorge zu tragen.

Der Bearbeiter:  
*elektronisch gefertigt*

Die Abteilungsvorständin:  
*elektronisch gefertigt*

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:  
*elektronisch gefertigt*

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Stadtsenats am .....

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b>		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht <b>öffentlichen Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen</b>				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am .....			Der/die Schriftführerin:		

**Beilage:**

Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert werden soll

GZ: Präs-043273/2014/0006

**Änderung des Steiermärkischen Landes-  
Sicherheitsgesetzes;  
Petition an den Landtag Steiermark gem. § 45 Abs 2  
Z 15 Statut der Landeshauptstadt Graz**

**Bearbeiter: Dr. Oliver Wonisch**  
Tel.: +43 316 872-2315  
oliver.wonisch@stadt.graz.at

Graz, 23.04.2015

**Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG)  
geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel 1

Das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG), LGBl. Nr. 24/2005 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, wird wie folgt geändert:

§ 3b wird folgender Absatz 4a hinzugefügt:

„Die Gemeinde kann mit Verordnung bestimmen, auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebietes die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht (Abs 3 und 4) nicht gilt (Hundefreilaufzonen). Bei der Erlassung der Verordnung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die dafür vorgesehenen Flächen auf Grund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hundefreilaufzonen geeignet sind.“

Artikel 2

Die Änderungen des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (StLSG) nach Artikel 1 treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.